Das Blatt kostet auswärts, durch die Post oder den Buchhandel bezogen, 1 Thlr. pr. Ct. vierteljährlich.

Bremer Handelsblatt

in Verbindung

mit O. Hübners Nachrichten aus dem Gebiete der Staats- und Volkswirthschaft und dessen Versicherungs-Zeitung.

Inserate (4 Grote die Petitzeile) nehmen die Expedition in Bremen und die Buchhandlung von H. Hübner in Leipzig entgegen.

№ 141. Bremen, den 23. Juni 1854.

☞ **Unsere verehrten Leser, welche das Handelsblatt durch die Post beziehen und deren Abonnement mit diesem Monat zu Ende geht, werden ersucht, ihre Bestellungen zeitig vor dem Beginn des neuen Quartals zu erneuern, damit keine Unterbrechung in der Zusendung stattfindet.**

Inhalt.

Bremen, den 22. Juni 1854.

Die am 14. d. M. publicirte, am 1. Juli d. J. in Kraft tretende Bremische „Obrigkeitliche Verordnung, die Beförderung von Schiffspassagiren betreffend“ ist uns so wichtig und insbesondere für unsere auswärtigen Leser bedeutsam erschienen, daß wir einen Abdruck derselben der heutigen Nummer unseres Blattes beigefügt haben

Das neue Gesetz legt wiederum Zeugniß ab von dem ernsten Streben des Bremischen Staats, in dieser das gesammte Vaterland so tief berührenden Angelegenheit die durch Geschichte und inneren Beruf erlangte hervorragende Stellung würdig zu behaupten, indem, stets nach kurzem Zeitraume, die geltenden Vorschriften sorgsam geprüft, gewonnene Erfahrungen benutzt und die Bürgschaften für einen redlichen, dem Wohle der Auswanderer wahrhaft entsprechenden Geschäftsbetrieb vermehrt werden.

Wir erinnern daran, daß die Bremische Regierung von allen die erste war, welche den Personen-Transport nach überseeischen Ländern auf legislativem Wege regelte. Wie sie dies gethan, wie die wachsende Erkenntniß dessen was nothwendig oder räthlich sei, allgemach zu den Ergebnissen geführt hat, deren wir uns jetzt erfreuen, lehrt neben der Einsicht einer großen Zahl polizeilicher Verfügungen hauptsächlich eine Vergleichung der früheren Verordnungen vom 16. Juli und 1. October 1832, 15. Juli 1833, 19. Juni und 15. September 1834, 22. Juni 1835, 15. Januar 1838, 8. April 1840, 6. Juni 1842, 30. Mai 1845, 6. Mai 1846, 21. Mai 1847, 9. April 1849, 25. Novbr. 1850, 5. und 22. März 1852; da aber ein historischer Rückblick zu weit führen könnte, entsagen wir einstweilen dem Reize, die Vergangenheit darzulegen und ihr praktische Winke für Gegenwart und Zukunft zu entnehmen.

Bevor wir die neueste Verordnung kurz zu analysiren versuchen, sei indeß eine Bemerkung gestattet. Nicht selten ist die Ansicht laut geworden, die diesseitige Gesetzgebung verdiene zwar das Lob zweckmäßigster Fürsorge, diese aber sei nicht etwa aus Wohlwollen, sondern aus der Ueberzeugung hervorgegangen, daß die Verschiffung der Auswanderer mit ihren Vortheilen für Rhederei, Gewerbe 2c. hauptsächlich demjenigen Platze zufallen müsse, der vermöge trefflicher Anordnungen und Anstalten vor anderen sich auszeichne. Es liegt Wahres in dieser Auffassung, die übrigens unseres Erachtens schon an sich nicht sowol kleinliches Bemühen, thatsächliche Vorzüge herabzusetzen, als Freude darüber veranlassen sollte, daß Gutes thun hier recht offenbar auch dem eigenen Interesse entspreche. Bei näherem Eingehen in die Sache erscheint jedoch jene Behauptung nicht einmal ganz richtig. Den Beginn einer seitdem vielfach ausgebildeten Pflege der Wohlfahrt auswandernder Landsleute erblicken wir nämlich in einer rein privativen Vereinbarung angesehener Kaufleute (1832), den Schiffs-Passagieren unter allen Umständen ein gewißes liberales Maß an Raum und Kost zugestehen zu wollen, und die durch die Verordnung vom 19. Juni 1834 zuerst auferlegte Pflicht, Passage- und Verwendungsgelder für den Fall eines während der Reise sich ereignenden Unglücks versichern zu lassen, entstand, als in Folge der Strandung des amerikanischen Schiffes Shemandoah, Capt. Rose, im März 1834, dessen 200 Passagiere völlig hülflos nach Bremerhaven zurückkehrten und nun zwar aus den in vielen Geschenken reichlich zufließenden Mitteln verpflegt, ausgerüstet und weiter befördert wurden, dem Senat aber und allen gutachtlich vernommenen Rhedern — welche die betreffenden Kosten zu tragen haben — Maßregeln billig erscheinen ließen, nach deren Erlaß arme Schiffbrüchige ihres Unterhalts, der Erlangung ihres Reiseziels mit anderer Gelegenheit und, soweit thunlich, eines Ersatzes der eingebüßten Effecten vergewissert wurden.

An diesen und anderen Beispielen läßt sich unwiderleglich nachweisen, daß ursprünglich keineswegs Eigennütz das Kleid der Nächstenliebe angethan, sondern Rechtschaffenheit und Wohlthun Zinsen getragen hat, die commercielle Bedeutung aber erst in der Folge hervorgetreten ist. Daß auch sie, besonders bei zunehmender Auswanderung gewürdigt wurde, daß ihr ein fernerer Antrieb entsprang, auf der betretenen Bahn fortzuschreiten, war ebenfalls Pflicht, ja, nach allen Richtungen hin, ein Glück.

Die Verordnung vom 14. Juni d. J. enthält Vorschriften über den Umfang des Gesetzes, der auf alle Schiffsexpeditionen sich erstreckt, durch welche Passagiere nach einem außereuropäischen Hafen befördert werden und nur in Betreff der Dampfschiffe, deren Schnelle und sonstige Eigenthümlichkeit andere Rücksichten erheischt oder gestattet, einzelne abweichende Anordnungen frei läßt. Der Erwähnung einer ausgedehnten Competenz der oberen Aufsichtsbehörde folgen specielle Vorschriften über die Pflichten und Rechte Derer, die Passagiere annehmen und befördern dürfen; ferner der Beamten, die vor Abgang eines jeden Passagierschiffes dessen Tüchtigkeit, geeignete Einrichtung, den Proviant und die übrige Ausrüstung zu besichtigen und nur nach befriedigendem Befunde den Antritt der Reise zu gestatten haben; sodann diejenigen des Capitains und der Mannschaft und endlich die Strafen begangener Uebertretungen.

Die Uebersicht des Inhalts, aus dem wir jetzt einzelne in den früheren Gesetzen nicht, oder nicht mit gleicher Genauigkeit vorgesehene Punkte hervorheben, ist sehr leicht.

Zweckmäßig, obwol eigentlich von selbst sich verstehend, erscheint die Bestimmung (§. 6), daß wenn die von dem Expedienten zu bestellende Caution aus irgend einem Grunde angegriffen oder deren Sicherheit von der Behörde für nicht mehr ausreichend erachtet wird, die Ergänzung oder Erneuerung bei Verlust der eingeräumten Befugniß sofort geschehen muß, andererseits aber auch (§. 7) alle Ansprüche an die Caution vor Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend zu machen und der Behörde für das Auswandererwesen anzumelden sind. Bliebe in letzterer Hinsicht die gewöhnliche dreißigjährige Verjährungsfrist maßgebend, so würden bei gänzlicher Auflösung des fraglichen Geschäfts für die Betheiligten, besonders Erben und Caventen, mancherlei Schwierigkeiten entstehen, auch, vielleicht lange nach

dem Tode des zunächst Verpflichteten, chicaneuse und schwer zu übersehende Forderungen erhoben werden können, während das Verlangen sicher keine unbillige Zumuthung enthält, daß Auswanderer ihre aus dem Annahme- und Beförderungscontracte erwachsende Forderungen spätestens innerhalb zweier Jahre gehörig verfolgen. Für den Vertrag sind (§. 12) bestimmte unerläßliche Erfordernisse vorgezeichnet, spätere Aenderungen und Quittungen aber (§. 13) in jeder der nothwendigen beiden Ausfertigungen des Contracts selbst nachzutragen, von denen ein Exemplar stets in den Händen des Passagiers bleibt. Ungemein scharf, indeß praktisch, finden wir das Verbot, angekommene Reisende durch Anpreisung eines Wirthshauses, einer Schiffsgelegenheit 2c. zu behelligen (§§. 14—17); weit mehr aber gefallen uns die Vorschriften über die Einrichtungen der Seeschiffe (§. 28), namentlich die in Betreff der Mitnahme von zwei Rettungsbojen und für 150 Passagiere mindestens Eines Rettungsbotes.

Die Benutzung des untersten Decks solcher Schiffe, die überhaupt mit drei Decken versehen sind, ist regelmäßig untersagt (§. 29) und dadurch in der That ein wesentlicher, entschiedener Vorzug der diesseitigen Beförderung von Schiffspassagieren vor der über andere Häfen gesetzlich festgestellt. Daß die leider sonst so mißachtete Kochkunst wenigstens in unserer alten Hansestadt noch Verehrer und Vertreter zählt, beweis't das Verlangen (§. 30), wenigstens Ein hinreichend erfahrener Koch solle auf jedem Passagierschiffe sich befinden; wir vermissen nur nähere Vorschriften über die Prüfung und die aus dieser sich ergebenden Zeugnisse der Qualification des Künstlers und erlauben uns daher bescheiden anheimzugeben, daß hierauf bei weiterer organischer Entwicklung des Gesetzes unter Zuziehung von Sachverständigen Bedacht genommen werde, an denen es im Kreise der Gesetzgebung hoffentlich nicht fehlt. Die wahrscheinlich längste Dauer der Reisen, für welche die Ausrüstung und Verproviantirung eines jeden Schiffes geschehen muß (§. 31), so wie die Proviantliste (§. 32) ist in Folge der dieserhalb nachgewiesenen Erfahrungen im Einzelnen etwas anders, dem Resultate nach aber eben so wie früher normirt, neu aber die höchst wichtige Bestimmung, daß alle Speisen nur in gehörig zubereiteter Beschaffenheit so wie in der aus dem Verhältnisse zu dem mitzunehmenden Proviant sich ergebenden Menge zu verabreichen, mithin alle Contracte, nach denen die Passagire sich selbst zu beköstigen haben, ohne Weiteres verboten sind. Die früher erst nach vierzehn Tagen eintretende Nachverproviantirung, wenn nach Aufnahme der Passagiere der Abgang des Schiffes sich verzögert, muß künftig schon nach sechs Tagen erfolgen (§. 33). Den Küchenzettel haben wir einer eingehenden Kritik unterzogen und nichts dabei zu erinnern gefunden, deshalb berühren wir den culinarischen Theil der Verordnung nicht weiter, allen von ihm Profitirenden herzlich eine gesegnete Mahlzeit wünschend. Unverkennbar ersprießlich für die Annehmlichkeit der von Bremerhaven abgehenden Auswanderer ist, daß sie künftig (§. 35) während der rauheren Jahreszeit — vom 10. Oktober bis zum 10. März — nicht eher als am Tage vor dem wirklichen Antritte der Seereise an Bord eines Schiffes logirt und gespeist werden dürfen und die Expedienten durch die ihnen ganz logisch eingeräumte Befugniß, den am Lande verabreichten Proviant an den Schiffsvorräthen kürzen zu können, einen Antrieb erhalten, auch in den wärmeren Monaten die gleiche Verfügung zu treffen.

Die eben besprochene Maßregel findet übrigens zufolge eines Erlasses des Senats vom 16./20. d. M. in ihrem vollen Umfange auch auf den großherzoglich oldenburgischen Hafen Brake Anwendung, nachdem die von Bremen aufgestellte Bedingung erfüllt worden, daß sämmtliche betreffende Schiffe in Einer Tour bis zur Rhede von Bremerhaven per Dampfkraft geschleppt, die jenseitigen Behörden zur sorgfältigen Controle dieser Thatsache angewiesen und geeignete Vorkehrungen, die Auswanderer am Lande gut zu beherbergen und zu beköstigen, getroffen worden. Eine solche liberale Vergünstigung gegen den doch augenscheinlich nicht die vortheilhafte Lage Bremerhavens genießenden Nachbarplatz ist ohne Zweifel der beste Beleg für die hier vorherrschende Ansicht, daß die Einführung größerer Fürsorge für Auswanderer in anderen Häfen nur gern gesehen, jede Nachahmung Bremischer Gesetze als ein Beweis und eine Gewähr für deren Werth betrachtet werden dürfe.

Nachdem sodann die Pflichten der obrigkeitlich angestellten Besichtiger (§. 37 ff.) präcisirt, folgen (§§. 42—47) specielle Vorschriften über die Versicherung der Passage- und Verwendungsgelder; der Betrag letzterer ist, in Uebereinstimmung mit dem Regulativ vom 5. März 1852, für jede Person mindestens auf 20 Thlr., bei allen Reisen nach einer Gegend über Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung hinaus aber auf 30 Thlr. fixirt und bei Reisen, auf denen der Aequator zweimal passirt wird, auf 40 Thlr. Gold erhöht. Die klare Aufzählung der Obliegenheiten des Capitains und der Mannschaft den Passagieren gegenüber (§. 49) wird sowol den Seeleuten selbst, als ihren zeitweiligen Gästen förderlich sein.

Die Bedingungen, unter welchen der Bremische Staat seinen Angehörigen an dem Transporte von Personen nach außereuropäischen Ländern eine Betheiligung zu gestatten habe, sind als so unerläßliche erkannt worden, daß deren Erfüllung selbst dann nachgewiesen werden muß, wenn die Expedition von einem nicht Bremischen Hafen erfolgt (§§. 50, 51) und lediglich bei Passagierbeförderungen über hamburgische, hannoversche oder oldenburgische Häfen im Allgemeinen der Beweis hinreicht, daß den an diesen Plätzen bestehenden Gesetzen vollständig genügt sei. Lassen letztere zur Zeit vielleicht Manches zu wünschen übrig, so gewähren sie doch den Emigranten hinreichende Garantieen; das Bestreben der Regierungen, Verbesserungen sich anzueignen, tritt immer mehr hervor, wie wir denn namentlich mit wahrer Genugthuung und Freude erfahren haben, die Schwesterstadt werde binnen kürzester Frist eine mit der vorliegenden Verordnung zum Theil wörtlich übereinstimmende erlassen. Wünschen wir ihr und uns Glück zu diesem Hand in Hand Gehen, das jede Eifersucht ausschließen und die den deutschen Häfen gewordene hochwichtige Aufgabe dem Verständniß und der Lösung näher bringen muß.

Der Sundzoll und der Welthandel.

III. Die Convention von 1841.

Der preußische Vertrag von 1818 war auf 20 Jahre geschlossen; nach Ablauf derselben (1838) drängte der Handelsstand aller Ostseehäfen mit erneuerter Kraft auf Beseitigung „des alten Schlamms der absoleten Sundzollformen“ und legte Protest ein gegen die beklagenswerthe Nichtachtung des Rechts in Folge des Vertrages von 1818. Die sorgfältigste Untersuchung ward erbeten und durch königl. Cabinetsordre vom 5. Juni 1838 zugesagt. Klagenvolle eigenhändige Briefe Königs Friedrich VI. an König Friedrich Wilhelm III. ließen indeß die Bürde des Handels als eine persönliche Angelegenheit der Könige betrachten. Das preußische Ministerium entwickelte zwar in seinen Berichten an den König unwiderleglich, daß der Sundzoll sowohl den Absatz der Erzeugnisse Preußens und der hinterliegenden Länder hemme, als den Bezug der Colonialwaaren und anderer überseeischer Artikel zum Nachtheil der Consumtion, der Fabrikation und des Handels vertheure. Auch wurden Versuche gemacht, Verhandlungen einzuleiten; man verband sich mit Schweden. Dänemark aber bemühte sich mit Erfolg, die Negociationen hinzuziehen und zu vereiteln; sachkundige Mitglieder der Kaufmannschaft zu Stettin bei den Verhandlungen zuzulassen, erklärte es unter seiner Würde. — Endlich brachte 1841 die Kaufmannschaft von Hull, angeregt durch Schweden, die Motion in's Parlament:

eine solche Revision der Sundzölle zu verlangen, als nöthig sei zur Erleichterung des englischen Handels in den Ostseehäfen.

„Hätte die Verwaltung von 1814, sagte der Antragsteller Mr. Hutt, nur irgend die große Bedeutung unseres Handels mit dem Norden von Europa beachtet, sie würde nie die veralteten und nachtheiligen Ansprüche des Königs von Dänemark, dem freien Ein- und Ausgang in die Ostsee Hindernisse in den Weg zu legen, haben anerkennen können. Der Sundzoll ist eine Einrichtung zuwider jedem angenommenen Grundsatze des Völkerrechts und dem allgemeinen Gebrauche der civilisirten Welt; eine grade Uebertretung jener weisen Maximen zur Regulirung des internationalen Verkehrs und verderblich den besten Interessen unseres Handels.“ Mit großer Wärme unterstützte Sir Robert Peel die Motion und betrachtete die parlamentarische Debatte als eine gute Demonstration, um Dänemark zur Besinnung und Erkenntniß zu bringen. Auch der Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten, Lord Palmerston erklärte sein volles Einverständniß mit dem Antrage und wies hin auf die bereits obschwebenden Verhandlungen. Auf letztere war Dänemark, treu dem Grundsatze: Theile und herrsche! eingegangen. Schweden hatte solche angeknüpft, England sich beigesellt. Preußen dagegen ward von Dänemark dringend gebeten, sich der Theilnahme zu enthalten, und abgesonderte Verständigung unter Berücksichtigung aller preußischen Interessen versprochen. Die Täuschung gelang vollkommen. Die englischen Beschwerden wurden durch einzelne Ermäßigungen, vornehmlich für Manufacturwaaren beschwichtigt; die schwedischen Klagen beseitigt durch Zahlung eines größeren Jahresbeitrags zur Unterhaltung einzelner Leuchtfeuer. Am 13./23. August 1841 schloß Dänemark zu London und Helsingör mit England und Schweden eine Convention, bei der es wie bei jedem Vertrage von Alters her nichts eingebüßt, aber viel gewonnen hat. Nachdem die Convention ratificirt worden, beeilte sich Rußland, mit dem ostensibel durchaus nicht verhandelt worden war, dieselbe förmlich und ausdrücklich anzunehmen — was nach seiner schon vorhandenen privilegirten Stellung gar nicht nöthig war — und der Sundzolldirector ward mit einem russischen Orden in Brillanten decorirt, Preußen dagegen mit dem Bedeuten von Dänemark abgefertigt, die Sache sei durch jenen Vertrag beendigt. In den Ostseehäfen machte die Besorgniß sich geltend, man werde in Berlin der englisch-schwedischen Convention sich lediglich anschließen, ohne die nothwendige Totalreform durchzuführen. Der Finanzminister v. Alvensleben versicherte, die preußischen Handelsverhältnisse sollten mit Sorgfalt wahrgenommen werden. Sachverständige aus Stettin wurden nach Berlin berufen. Sie beantragten mit klarer Bestimmtheit: gänzliche Abolirung des Sundzolls ohne Entschädigung durch Capitalisirung oder Aversionalzahlung; Dänemark entbehre jedes Rechtsanspruchs, wenn der Tractat von 1818 aufhöre; im Nothfalle: Verlegung des Zolls in die Ostseehäfen, um dort für dänische Rechnung mit einem halben Procent erhoben zu werden, nach dem Werthe, den die Connossemente und Declarationen ergeben, unter gänzlicher

Beseitigung des Tarifs. In dänischen Händen sei jeder Tarif gefährlich; die neue Convention werde bereits gemißdeutet und besteure die Importartikel meist mit 2 Procent; eine Menge benannte und unbenannte Artikel wurden als mißbräuchlich zu hoch angesetzt bezeichnet. Die Beibehaltung eines 200 Jahre alten Tarifs sei vollendeter Unsinn. Indessen Rußland unterstützte Dänemark, das von Neuem durch Preußen angegangen, ein anderes Spiel begann. Es stellte Preußen den einstweiligen Beitritt frei zur Convention von 1841 und erklärte sich geneigt zu Verhandlungen über die Ablösung des Zolls, ließ es sich dagegen während derselben nur die beste Sorge sein, die Capitalisirung zu hintertreiben. Für ein Unglück ist dies gar nicht zu erachten, weil ganz andere Wege einzuschlagen sein werden, als eine Entschädigung Dänemarks durch Capitalzahlungen von gegen 40 Millionen Thalern. — Preußen inzwischen sah sich derzeit in seinen wohlgemeinten Absichten auf's Neue hintergangen. Demonstrationen in der officiösen Presse wurden auf gleichem Terrain von Dänemark im vornehmsten Tone abgelehnt. Es ließ ferner die dänische Regierung durch den französischen Gesandten in Kopenhagen im „Journal des Débats" einen Angriff auf Preußen ergehen und das Andringen der fünften Großmacht „im Namen aller europäischen Cabinette als ein unzeitiges und unpolitisches" darstellen.

Die Negociationen waren von preußischer Seite mit gründlicher Sachkunde, mit beharrlicher Ausdauer geführt worden: sie scheiterten an den Intriguen und dem zähen, unbesiegbaren Widerstreben Dänemarks und wurden 1845 abgebrochen, unter stillschweigender Anerkennung des Vertrages von 1818. Preußen wollte, wie seine Regierung derzeit sich äußerte, den Druck, welchen die mit den Bedürfnissen und Anforderungen unserer Zeit im entschiedensten Widerspruch stehende, in jeder Hinsicht exceptionelle Zollerhebung an den Thoren der Ostsee auf den Handel ausübe, durch Abkaufung des Zolls beseitigt sehen. Da dies nicht gelungen, wird dasselbe es als seine nächste Pflicht gegen das Land betrachten müssen, wenigstens auf eine Erleichterung jener Last durch alle in seinem Bereiche liegende Mittel hinzuwirken. Dänemark hat in der Sundzollfrage stets einer kurzsichtigen, nur das nächste, handgreiflichste Interesse berücksichtigenden Politik gehuldigt. Immer nur darauf bedacht, den bestehenden finanziell günstigen Zustand festzuhalten, hat es sein Erhebungssystem, mochte dasselbe auch noch so willkürlich und tractatenwidrig sein, stets so lange hartnäckig vertheidigt, bis es erkennen mußte, daß der Angriff eine Intensität erlangt habe, welche ferneren Widerstand unmöglich und für das Bestehen des Rechts selbst gefahrdrohend mache. Nur in solchen Augenblicken der Krisis und im Angesicht eines überlegenen Zwanges hat Dänemark sich entschließen können, grade so viel an seinem Erhebungssystem aufzuopfern, als der Zeit und den Umständen nach unumgänglich nöthig schien, um das Bestehen des Ganzen für eine Zeitlang wiederherzustellen. Dies ist die Geschichte aller Sundzollverhandlungen von den Verträgen von Odensee und Christianopel bis auf die heutige Zeit. Für die höhere Auffassung, daß der Sundzoll ein kranker Fleck an seinem politischen Körper, und in unserer Zeit ein Gegenstand immer wiederkehrender Angriffe sein werde, blieb man unzugänglich. Die Convention von 1841 muß, im Einverständniß mit der öffentlichen Meinung, als eine halbe durchweg unbefriedigende Maßregel bezeichnet werden. Neben der großen Concession zu Gunsten Dänemarks, den veralteten Tarif von Christianopel fortbestehen zu lassen, ist überdem die Erwartung eines besseren Zustandes völlig vereitelt, kein Princip zur Anerkennung und Durchführung gebracht worden. Nicht einmal die Reduction aller zur Categorie der nicht specificirten Artikel gehörenden Waarenzölle auf Ein Procent ward erlangt; mehrere der wichtigsten Importartikel, wie Rohzucker, Salz gewisser Ursprungsländer, Roheisen u. a. m. sind mit höheren, zum Theil unmäßigen Zollsätzen belegt geblieben, die so oft und dringend verlangte Reform des willkürlichen und drückenden Sportelwesens ward nicht allein ganz bei Seite gesetzt, sondern sogar ein förmliches Anerkenntniß der Legalität der jetzigen Sportelerhebung, obgleich sie entschieden tractatenwidrig ist, gegeben; in gleicher Weise hat man die in keinem Tractat begründete Verpflichtung der Schiffer, zum persönlichen Erscheinen vor der Sundzollkammer wegen der Zollklarirung, förmlich anerkannt, ferner kein Bedenken getragen, Dänemark eine Erhöhung der Feuer- und Baakengelder um 12½ % ihres Betrages zuzugestehen; für eine billige Regulirung der Fährmanns- und Lootsentaxen ist gar nichts gethan. Dies durchaus ungenügende Resultat hat Dänemark mit der allbekannten Sophistik wegzuleugnen versucht, und sich der Illusion hingegeben, daß die Sundzolleinnahme ein ruhiger, mit Erfolg nicht anzutastender Besitz sei. Unter wiederholter Versicherung seiner Bereitwilligkeit zu Verhandlungen über die Capitalisirung hat es selbst den Vorschlag eines jährlichen Aversum, mit Hervorsuchung aller möglichen Hindernisse, abgelehnt und sich der sonderbaren Täuschung hingegeben, so generöse Offerten würden durch die Gunst zufälliger Umstände, gleichsam von selbst zur Wirklichkeit werden. Bei solcher Lage wird es stets an der Zeit sein, Dänemark die Nothwendigkeit zu vergegenwärtigen, Hand anzulegen an die Umgestaltung seines jetzigen fehlerhaften Systems, und die Ueberzeugung steht fest, daß Dänemark nicht den Forderungen einer aufgeklärten, voraussichtigen Politik, sondern nur der zwingenden Kraft äußerer Umstände und thatsächlicher Schwierigkeiten nachzugeben bereit ist.

Die zwingende Kraft fehlte damals; ein Anlauf ward genommen! Der Handelsvertrag von 1818 sollte aufgerufen und Repressalien gegen Dänemark angewendet werden. Die Kaufmannschaften in den Ostseehäfen begrüßten diesen Anfang einer aus den fruchtlosen Protocollverhandlungen selbstständig heraustretenden Energie mit großer Freude und erwarteten die heilsamsten Folgen. Ob Preußen, ward in Worten und Thaten nachgewiesen, zu den unprivilegirten Nationen gehören werde, sei sehr gleichgültig; die privilegirten würden schon hinreichend bedrückt und übermäßige Moleste werde Preußen abzuwehren wissen. Repressalien gegen Dänemark in Preußischen Häfen durch Auflegung doppelter Hafenabgaben und extraordinaire Flaggengelder würden dem dänischen Handel höchst unbequem werden und die höher belastete Einfuhr von Preußischen Produkten, besonders Holz und Getreide, in unprivilegirten Preußischen Schiffen in Dänemark dem dortigen Handelsstande so schwere Nachtheile zufügen, daß die Danische Regierung vom eignen Lande werde bestürmt werden, Preußen gewichtige Zugeständnisse zu machen.

Gegen alle Erwartung erneuerte Preußen am 26. Mai 1846 den Handelsvertrag, statt ihn aufzulösen. Rußland hatte einige geringe Tarifermäßigungen für Baumwolle, Rohzucker und Branntwein von Dänemark gefordert und erhalten; Preußen ward gestattet, auch für seine Flagge daran Theil zu nehmen — nach dem Vertrage von 1818 verstand sich dies von selbst — und Dänemark entging nicht nur der Aufkündigung des Vertrages, sondern erwarb im Art. IV. des Vertrages vom 26. Mai 1846 die volle Preußische Anerkennung der Convention von 1841, mit der Zusage, deren Erwähnung es nicht bedurft hätte, daß jede Reduction des Tarifs von 1841, sowie jede andere Begünstigung oder Vortheil, welcher Art sie auch sein mögen, die einer anderen Nation inzwischen zugestanden sein oder künftig zugestanden werden möchten, von Rechtswegen und ipso facto den Preußischen Unterthanen gleichmäßig zu Theil werden sollen. Dänemark erwarb außerdem durch Verfügung des Preußischen Finanzministers vom 17. Juni 1846 die sehr folgenreiche Concession, daß die Preußischen Schiffsladungen mit amtlich attestirten Ausgangsdeclarationen, den Dänischen Zollbeamten in die Hände geliefert werden, die solche nach der übertriebensten Werthsberechnung besteuern.

In neuester Zeit war mannichfach Gelegenheit geboten, „die zwingende Kraft" in Anwendung zu bringen. Sie ist nie hervorgetreten. Während des Kriegs mit Dänemark, im Mai 1848, später im Februar und im October 1849, ward dem Kriegsministerium in Berlin, dem General von Wrangel und dem gesammten Staatsministerium ein ausführlich begründeter Plan vorgelegt, eine Armee von 40,000 Mann von Rügen nach Falster und von dort nach Seeland hinüberzuführen — um „Dänemark in seiner Hauptstadt den Frieden und unter den Flügeln des von Kronenburg wehenden Preußischen Adlers die Endschaft des Sundzolltributs zu dictiren." Man lobte den Vorschlag als uneigennützig und aus Vaterlandsliebe entsprossen, glaubte aber an solche Höhe des Enthusiasmus Menschenleben nicht wagen zu dürfen. — Um seinem Handelsstande die Last etwas zu erleichtern, bringt Preußen schon lange Zeit und noch gegenwärtig namhafte Opfer aus eigner Staatskasse. Die Gebühren des eigenen Consuls in Helsingör sind seit 1845 ermäßigt, damit der fremde Druck weniger fühlbar werde. Seit 1825 bereits wird ferner für Waaren übersundischen Ursprungs, die den Sund passirt, beim Eingang in Stettin ein Rabbat von 2½ % in der Art gewährt, daß bei der Erlegung der Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben der vierzigste Theil in Abzug kommt. Diese auf Kosten aller Steuerpflichtigen gegebene Vergünstigung mußte 1845 auf alle Preuß. Ostseehäfen ausgedehnt werden. In den 5 Jahren von 1849 bis 1853 sind an Rabbat gekürzt: 407,799 Thlr., in den 30 Jahren seit 1825 also mehre Millionen Thlr., damit Dänemark seine „Goldgrube" in ungestörter Ruhe füllen könne. Der Rabbat bleibt indessen eine höchst ungenügende Entschädigung, denn der Sundzoll beträgt 6 bis 8 % der Eingangsabgabe des Zollvereins, demnach jedenfalls 3½ % mehr als die Vergütung; — die Demüthigung, die in dem Rabbat hervortritt, ist hiebei zu Procenten nicht angesetzt. Auf Transitowaaren lastet der Sundzoll beinahe ungeschmälert, weil der Rabbat auf Transito- oder Ausgangszölle gegen die Höhe des Sundzolls kaum in Betracht kommt. Aus diesem Grunde können jetzt manche Waaren von England über Hamburg per Eisenbahn nach Polen versendet werden, die sonst über Danzig versendet werden würden, indem die Mehrkosten der Eisenbahn großentheils durch den Sundzoll und die schnellere Beförderung, die eine Zinsersparniß mit sich bringt, gedeckt werden. Im übrigen kann der Rabbat als Gradmesser des Waarenverkehrs dienen, nicht der Schifffahrtsfrequenz; im vorigen Jahre passirten mehr Preußische Schiffe den Sund als 1852, der Rabbat betrug gleichwohl 17,000 Thlr. weniger und erscheint mithin als eine durchaus ungenügende Hülfe gegen den Druck des Sundzolls. Ueberhaupt wirkt jede Erleichterung, die dem Handel im allgemeinen durch Ermäßigung der Zollvereinssätze zu Theil wird, als Einfuhrerschwerung für die Ostseehäfen. Denn der Zollrabbat vermindert sich alsdann, der Sundzoll aber bleibt unverändert oder wird nach Dänischem Ermessen erhöht und die Differenz der Bezugskosten auf diesem Wege wird proportional größer.

Die österreichische Valutaangelegenheit

scheint endlich — wie öffentliche Blätter berichten — mit derjenigen Einsicht und Energie von dem österreichischen Gouvernement in Angriff genommen zu werden, welche allein zu einem gedeihlichen Resultat zu führen vermag. Wir begrüßen dieses kommende Ereigniß mit lebhafter Freude und zugleich mit derjenigen Genugthuung, welche die Bestätigung einer früher ausgesprochenen Ansicht gewährt. Diese Ansicht war dahin gerichtet, daß die österreichische Münz- und Valuta-Angelegenheit mit der gesammten politischen Stellung des Kaiserstaates innig verknüpft sei; daß die früher eingeschlagenen Manipulationen nicht im Stande seien, eine Beseitigung der Calamität herbeizuführen; daß vielmehr nur durch einen umfassenden energischen Angriff des Uebels der beabsichtigte Zweck erreicht werden könne. Insbesondere haben wir, wie auch regierungsseitig durch die neuerdings projektirten Maßregeln faktisch anerkannt wird, im Widerspruch mit der officiellen Presse ꝛc, die zuletzt ergriffene Maßregel der Umwandlung des Staatspapiergeldes in Banknoten als völlig unzureichend bezeichnet. Wir dürfen daher unsere besondere Anerkennung des dermalen von der österreichischen Regierung eingeschlagenen Weges jetzt um so unumwundener aussprechen.

Die politische Stellung Oesterreichs ist inzwischen jedenfalls eine ganz andere geworden, als sie sich noch vor Jahresfrist darstellte; sie steht jetzt auf eigenen Füßen und auf dem starken Fundament der wirklichen Interessen des Kaiserstaates; sie wird sicherlich in Zukunft noch mehr frei werden von „Tendenzrichtungen", welche mit den eigenen Interessen nichts zu schaffen haben. Jedenfalls zeigt der Entschluß, den gewaltigen Dämon der Valuta mit voller Kraft bändigen zu wollen, und zwar in einem Moment, wo die Hand den Griff des Schwertes bereits gefaßt hat, eine imponirende Energie; sie zeigt, daß man die Größe des Uebels und die unbedingte Nothwendigkeit seiner Abhülfe vollkommen erkannt hat und selbst die scheinbar ungünstige Position der Gegenwaet nicht scheut, ein radikales Heilmittel anzuwenden.

Ueber den Weg, welchen die österreichische Regierung zu diesem Zweck einzuschlagen beabsichtigt — dem Vernehmen nach ein Zwangsanlehn, repareirt nach der Steuerquote — dürfen wir uns jetzt noch kein Urtheil erlauben. Die Ergreifung dieses, sonst nur in eminenten Fällen räthlichen und zulässigen Mitteis, würde ein Beweis mehr sein für die volle Erkenntniß des Uebels und den festen Entschluß seiner Beseitigung. Hier aber müssen wir wiederholt darauf aufmerksam machen, daß die Beschaffung von Metallgeld an der Stelle von Papier vermittelst eines Zwangsanlehns die Regulirung der Valuta für die nächste Zeit zwar herbeizuführen vermag, daß aber eine genügende Sicherheit gegen das spätere Fortströmen der edelen Metalle aus Oesterreich so lange fehlen wird, als nicht auch eine Aenderung des bestehenden Münzfußes ins Werk gesetzt wird; denn so lange der jetzige Münzfuß fortbesteht, wird auch in den dortigen Münzverhältnissen selbst ein steter Anreiz vorhanden sein, das Ausströmen der edelen Metalle aus Oesterreich zu befördern. Dieses kann aber besonders gefährlich werden, sobald noch irgend ein anderer fördernder Anlaß hinzutritt, wie wir dieses ja gerade in dem Falle, welcher die dermalige Valuta-Calamität veranlaßt hat, genugsam gesehen haben.

Ueber das Werthverhältniß der edelen Metalle zu einander*).

Unter diesem Titel bringt die „Hamburger Börsenhalle" vom 11. und 18. April dieses Jahres weitere „Beiträge zur Erörterung der Goldfrage". Wir gestehen, daß wir nur ungern nochmals auf einen Gegenstand zurückkommen, welchen wir in seinen Hauptsätzen zu einen gewissen Abschluß gebracht zu haben glaubten. Zwei Gründe aber nöthigen uns, dies zu thun, einmal das Recht der Leser, eine eingehende Betrachtung von Aufsätzen zu erwarten, welche sich als Fortsetzung der früher besprochenen Goldfrage ankündigen; und zweitens die Pflicht, entgegenstehende Ansichten über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit nicht allein zu widerlegen, sondern auch so lange nachdrücklich zu bekämpfen, als dieselben in irgend einer Weise sich geltend machen wollen. Der Verfasser schickt einige allgemeine Bemerkungen voraus, um seinen Standpunkt der Betrachtung zu bezeichnen. Er sagt: „Soll übrigens solche Erörterung einigermaßen sicher zu Werke gehen und zum eignen weitern Nachdenken fruchtbaren Stoff liefern, so darf sie nicht, wie dieß nur zu oft geschieht, von vorgefaßten theoretischen Sätzen ausgehen und sich in allgemeinen, unbestimmten Raisonnements bewegen. Man muß vor Allem die wichtigeren thatsächlichen Resultate, welche die bisherige Erfahrung erkennen läßt, in möglichst zuverlässiger Weise statistisch zu ermitteln und in der Hauptsache praktisch zu erklären bemüht sein, und dann erst zu weiteren generellen Schlußfolgerungen übergehen."

Diesen Sätzen stimmen wir vollkommen bei, es will uns aber bedünken, daß einige Selbsttäuschung obwalten müsse, wenn der Verfasser seinerseits dieselben befolgt zu haben glaubt. Sein Grundfehler scheint uns vielmehr der zu sein, daß er von einem theoretischen Satze ausgeht, von dem Satze nämlich, den er früher ausdrücklich ausgesprochen hat und der jetzt noch immer als Folie durch seine Erörterungen schimmert, daß Gold ein absolut besserer Werthmesser als Silber sei, folglich Gold als Werthmesser angenommen und Silber als Werthmesser beseitigt werden müsse. Theoretisch nennen wir diese Behauptung, weil sie abstrakt ohne thatsächliche Begründung hingestellt wurde. Daß dieselbe nicht nur nicht erwiesen, sondern geradezu nicht erweisbar ist, wollen wir heute nicht noch einmal auseinandersetzen; darauf aber kommt es an, die Fehlerhaftigkeit einer Argumentation einzusehen, welche von vornherein den Satz aufstellt: „Goldwährung ist vorzüglicher als Silberwährung", und erst ganz hintennach die specielle Betrachtung des Werthverhältnisses der edelen Metalle zu einander folgen läßt — eine Untersuchung, welche im vollsten Umfang der Thatsachen und Erfahrungen nothwendig vorausgehen muß, bevor man zu einem Urtheil über den Vorzug der Gold- oder Silberwährung gelangen kann.

Aber nicht genug damit. Auch bei der Anwendung der gefundenen thatsächlichen Ergebnisse rücksichtlich des Werthverhältnisses der edelen Metalle zu einander, scheint die Verfahrungsweise des Verfassers durchaus nicht auf die Erzielung wirklich praktischer Ergebnisse gerichtet zu sein. Nehmen wir zur Begründung dieses Urtheils aus dem schätzbaren Material des Aufsatzes die nachstehende Uebersicht der Jahre 1849 bis 1853, deren Werth an sich wir keineswegs schmälern wollen.

Uebersicht der höchsten und niedrigsten Gold- und Silber-Preise in Paris, London und Hamburg in den Jahren 1849 bis 1853.

Höchster Werth des Goldes	Gold-Preis in Paris per Mille	Silber-Preis in London per Unze Stand. S.	Gold-Preis in Hamburg per Mark fein
1849	16^{0} Agio.	4 sh. $11\frac{3}{8}$ d	$439\frac{1}{2}$ Mrk. Bco.
1850	19^{5} "	4 " $11\frac{5}{8}$ "	437 " "
1851	5^{0} "	5 " — $\frac{1}{4}$ "	$428\frac{1}{2}$ " "
1852	5^{0} "	4 " $11\frac{7}{8}$ "	$430\frac{1}{2}$ " "
1853	1^{0} "	5 " 1 "	429 " "
Niedrigster Werth des Goldes			
1849	5^{5} "	5 " — "	435 " "
1850	Pari	5 " $1\frac{1}{2}$ "	423 " "
1851	4^{5} Rabatt	5 " $1\frac{5}{8}$ "	419 " "
1852	Pari	5 " $1\frac{5}{8}$ "	$424\frac{1}{2}$ " "
1853	4^{0} Rabatt	5 " $2\frac{5}{8}$ "	420 " "
	u. Silber 13 Agio		

Höchster Werth des Goldes	Verhältniß des Goldes zum Silber in Paris	in London	in Hamburg
1849	15^{72}	15^{88}	15^{84}
1850	15^{77}	15^{81}	15^{75}
1851	15^{55}	15^{65}	15^{44}
1852	15^{55}	15^{75}	15^{51}
1853	15^{40}	15^{46}	15^{46}
Niedrigster Werth des Goldes			
1849	15^{56}	15^{72}	15^{68}
1850	15^{47}	15^{33}	15^{24}
1851	15^{40}	15^{31}	15^{10}
1852	15^{47}	15^{31}	15^{30}
1853	15^{24}	15^{12}	15^{14}

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich jedenfalls sonnenklar, daß das Werthverhältniß des Goldes zum Silber seit 1849 — der Zeit der ersten Einwirkung der californischen ꝛc. Goldausbeute — bis zum gegenwärtigen Jahr nicht unerheblich, ungefähr 3 pCt. gesunken ist. Dieses Ergebniß zieht der Verfasser freilich nicht in Zweifel. Aber er unterläßt es, diejenige praktische Schlußfolgerung daraus zu ziehen, welche mit absoluter Nothwendigkeit daraus hervorgeht; nämlich daß das nachgewiesene thatsächliche Sinken der Goldpreise in der Periode von 1849 bis 1853 zeigt, wie in jenem Zeitraum der Preis des Goldes ein veränderlicher und zwar ein sinkender, der Preis des Silbers aber relativ ein fester war, daß also in jener Periode der Preismaaßstab des Goldes als ein schwankender, der Preismaaßstab des Silbers als ein constanter sich darstellt; folglich jene Thatsache zu Gunsten der Silberwährung und zu Ungunsten der Goldwährung beweis't. Diese Folgerung zu ziehen unterläßt der Verfasser, sie würde seinen Lieblingssatz allzu empfindlich berühren. Statt dessen begiebt er sich auf das Feld der Conjecturen und will „zu erklären suchen, warum der Werth des Goldes nicht noch viel tiefer gesunken und derjenige des Silbers nicht noch viel höher gestiegen ist." Den nächsten Grund davon findet er vorwiegend im französischen Münzwesen. Diese Verfahrungsweise scheint uns weder als eine logische noch als eine praktische bezeichnet werden zu können.

Die weiter folgenden Digressionen über das Münzwesen der Vereinigten Staaten und Frankreichs haben in Beziehung auf die vorliegende Hauptfrage nur eine untergeordnete Bedeutung; auch angenommen, daß sie überall richtig wären, was aber nach unseren früheren Ausführungen keineswegs nachgegeben werden kann. Nur einen Punkt müssen wir hier noch speziel hervorheben, wo der Verfasser die Ansicht eines Herrn Cochut über die Münzverhältnisse in Frankreich mit folgenden Worten bestreitet: „Es soll nun keineswegs bestritten werden, daß die gegenwärtig in Frankreich vor sich gehende Substituirung der Goldwährung an die Stelle der Silberwährung, (welche factische Veränderung die ganz natürliche] Folge der dort bestehenden gesetzlichen zweifachen Währung mit der angenommenen Werth-Relation von 1: $15\frac{1}{2}$ ist), Vielen zum Nachtheil gereicht, nämlich allen Denen, die früher contrahirte in Franks ausgedrückte Zahlungen zu empfangen haben. Würde Silber zur alleinigen Währung erklärt, so würden sie die Zahlung

*) Durch Zufall verspätet.

entweder in Silber, welches im Preise gegen Gold gestiegen ist und alsdann voraussichtlich noch höher steigen würde, oder auch in Gold mit bedeutendem Aufgeld zu erwarten haben, während sie jetzt Goldmünze nach dem nominellen Werthe nehmen müssen. Hierbei ist aber stets im Auge zu behalten, daß der Nachtheil, den ein Theil der Bevölkerung auf diese Weise erfährt, ganz genau, ohne die allermindeste Differenz, compensirt wird durch den Vortheil, der hieraus für alle Diejenigen hervorgeht, welche früher contrahirte Zahlungen zu leisten haben. Was die Einen weniger einnehmen, haben die Andern weniger auszugeben, und der National-Wohlstand im Ganzen erleidet offenbar gar keine Einbuße. Und ohne eine augenscheinliche Ungerechtigkeit könnte doch unmöglich, zur einseitigen Begünstigung der Gläubiger, den Zahlungspflichtigen mit rückwirkender Kraft ein ihnen beim Abschluß ihrer Contrakte zustehender, in der Gesetzgebung anerkannter Vortheil entzogen werden. Indem das französische Münzgesetz bestimmt, daß ein Kilogramm Münz-Silber ($^{9}/_{10}$ fein) zu 220 Franks und ein Kilogramm Münz-Gold ($^{9}/_{10}$ fein) zu 155 Zwanzigfrank-Stücken ausgeprägt werden sollen, erhält dadurch, sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige Verabredung stattgefunden, Jeder die Befugniß, nach Belieben in Silbermünze oder in Goldmünze nach diesen bestimmten Münznormen seine Verbindlichkeit zu erfüllen. Bei allen Contracten, die nach dem Sinken des Goldwerthes unter $15^{1}/_{2}$ geschlossen sind, hat überdies jeder den Umstand, daß er künftig Rückzahlungen in Gold zu erwarten habe, bei einiger Aufmerksamkeit mit in Rechnung bringen müssen, und eine nachträglich auferlegte Verpflichtung der Zahlungspflichtigen, trotzdem in Silbermünze zu zahlen, würde doch ein ganz willkürlicher Eingriff sein. Man mag es noch so sehr tadeln, daß die französische Münzgesetzgebung im Jahre 1803 die zweifache Währung und dabei das gedachte Verhältniß angenommen hat; aber das Factum selbst ist nun einmal gegeben, und dem klaren Wortlaut des positiven Gesetzes und der bisherigen allgemeinen Praxis gegenüber können die aus der Berathung des Gesetzes von 1803 hergeholten Argumente, wenn auch ein wissenschaftliches Interesse, doch keine entscheidende rechtliche Bedeutung beanspruchen."

Wir müssen zunächst der Behauptung, „daß das Silber im Preise gegen Gold gestiegen sei," entgegentreten. Das Silber ist im Preise gegen Gold nicht gestiegen, sondern das Gold ist im Preise gegen Silber gefallen. Der Verfasser hat es uns ja durch seine Statistik selbst nachgewiesen. Vorliegend kann es aber keineswegs gleichgültig sein, ob die stattgehabte Preisdifferenz auf die eine oder auf die andere Art ausgedrückt wird. Der Verfasser ist zu seiner Ausdrucksweise offenbar wieder durch den unerwiesenen theoretischen Satz: „Goldwährung ist vorzüglicher rc." gelangt, während die Thatsachen doch zur Genüge zeigen, daß das Gold im Preise gegen Silber gefallen, nicht aber das Silber im Preise gegen Gold gestiegen ist. Deshalb ist es unrichtig zu sagen: „das Silber ist im Preise gegen Gold gestiegen." Eine solche verkehrte Ausdrucksweise verwirrt nicht nur die Begriffe, anstatt sie aufzuklären; sondern ist auch geeignet, eine durchaus falsche Unterstellung von der Eigenschaft des Goldes, beziehungsweise des Silbers zu verbreiten.

Bei dieser Stelle fürchten wir übrigens, daß nicht nur die National-Oekonomie sondern auch die Rechtswissenschaft Verwahrung gegen die Theorieen des Verfassers einlegen wird, die in einfachem Deutsch also lauten: Crispin ist ein ehrenwerther Mann; denn wenn er das Leder stiehlt und die Schuhe daraus verschenkt, so wird das volkswirthschaftliche Einkommen dadurch nicht nur nicht vermindert, sondern sogar vermehrt; und auch rechtlich ist das ganz in der Ordnung!

Wir bedauern, daß wir dem Verfasser, dessen Verdienst um die Herbeischaffung eines sehr werthvollen Materials wir vollständig anerkennen, in seinen daraus gezogenen Folgerungen wegen deren Gefährlichkeit nachdrücklich entgegen zu treten genöthigt sind. Wir erinnern nur daran, daß man in Hamburg dermalen durch die neueste dänische Münzgesetzgebung in die Lage versetzt ist, ebenwohl neue gesetzliche Münzfundamente zu gewinnen. Da würde es nun für die Interessen Hamburgs äußerst bedenklich, ja unheilvoll sein, wenn die falsche Theorie des Verfassers irgend eine praktische Anwendung erhielte. Ohnehin ist es schon auffallend genug, daß man in Bremen, der Heimath des Goldes, ohnerachtet der sonst wohlbegründeten Vorliebe für das hergebrachte Geld, von einer vorurtheilsvollen Betrachtung des Goldes sich freizuhalten weiß; während man in Hamburg, dem festen, mit den Gewölben der Bank verketteten Sitze des Silbers unheilbringenden Gold-Phantomen nachjagt.

Großbritanien und Irland.

Es war nach amtlichen Daten die Produktion:

1. von Kupfer in England:

Jahr	Erz Tonnen	Kupfer Tonnen	Werth Pfd. Sterl.
1848	147,701	12,241^{19}	720,091
1849	146,326	11,683^{13}	763,615
1850	155,025	12,253^{11}	840,411
1851	150,380	11,897^{9}	782,947
1852	165,393	11,776^{17}	975,975
Total	765,025	59,943^{9}	4,083,039
durchschnittlich	153,005	11,988^{13}	816,608

Auf dem Markte zu Swansea wurden verkauft von Kupfer aus Irland, Wales und ausländisches:

Jahr	Erz Tonnen	Kupfer Tonnen	Werth Pfd. Sterl.
1848	49,363	8,672^{18}	562,318
1849	43,593	7,540^{03}	564,586
1850	41,586	7,108^{08}	549,258
1851	37,241	6,015	463,953
1852	31,654	4,901^{19}	464,531
Total	203,437	34,328^{8}	2,604,530
durchschnittlich	40,687	6,847^{13}	520,906

Die beiden Quantitäten geben die Thätigkeit der Kupferschmelzer in Swansea, welche erzeugten:

aus 968,462 : 94,181^{80} 6,687,570 £..

Die Einfuhrlisten beweisen, daß 1848: 50083 Tonnen Erz, 1852 aber 37,817 Tonnen weniger eingeführt wurden, während die Einfuhr des Kupfers eine Zunahme von 6,173 Tonnen nachweist.

2. Zinn wurde von 1848—52 in Großbritanien 50,047 Tonnen oder durchschnittlich 10,010 Tonnen im Jahre producirt und die Einfuhr stieg von 299 Tonnen im J. 1848 auf 2,372 Tonnen 1852.

3. Blei wurde von 1848—52 450,880 Tonnen Erz und 308,108 Tonnen Metall gewonnen.

4. Silber wurde gewonnen 1852:

	auf jede Tonne Blei Unzen	in jedem District Unzen	Werth Pfd. Sterl.
Cornwall	35	250,008	62,502
Devonshire	40	91,340	22,835
Cumberland	9	52,893	13,223
Durham, Nordhumberland, Westmoreland	12	191,736	47,934
Cardigan, Caernarvon, Caermarthen	15	91,680	22,920
Flintshire und Derbyshire	7	47,138	11,784
Montgomery und Merionetshire	6	5,562	1,390
Irland	10	32,220	8,055
Schottland	8	19,048	4,762
Insel Man	20	36,700	9,675
		818,325	205,080

Ueber die Richtungen des auswärtigen Handels der Schweiz im Jahre 1853.

Die Schweiz gehört zu denjenigen Ländern, welche mit zwingender Nothwendigkeit auf einen lebhaften Verkehr mit dem Auslande angewiesen sind. Wir meinen nicht, daß sie bedeutende Einnahmequellen durch Handelsthätigkeit vonnöthen hätte, sondern sie ist auf auswärtigen Absatz ihrer Industrieprodukte angewiesen, um die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse für die Bevölkerung aufzubringen. Alljährlich, auch bei regelrechter und gesegneter Ernte, bedarf sie einer bedeutenden Zufuhr von Nahrungsstoffen. So ist der auswärtige Verkehr hier zu Lande im ersten Sinne des Wortes eine Lebensfrage und mit Recht unausgesetzt ein Gegenstand der größten Aufmerksamkeit für Behörden und Volk. Gewiß ist für jedes Land von erheblichster Wichtigkeit nicht nur die Stärke des internationalen Verkehrs, sondern auch die Frage: mit welchen Gebieten er stattfindet — oder umschließt etwa diese Frage nicht die Stärke des Gewinnstsatzes, die wahrscheinliche Dauer der Handelsbezüge und die Aussicht auf Mehrung oder Minderung des vorhandenen Waarenaustausches? Je größer die Nöthigung zu einem Absatze in der Fremde ist, um so höher steigt die Bedeutung dieser Frage — für die Schweiz ist auch sie im ersten Sinne des Wortes eine Lebensfrage. Um aus officiellen Quellen zu erfahren, mit welchen Ländern die Schweiz im Austauschverkehr steht und in welcher Stärke er sich hierhin und dorthin bewegt, ist man auf die jährlichen Mittheilungen des Handelsdepartements verwiesen, welche nur in übersichtlicher Form und als allgemein gehaltene Bemerkungen in das Publikum gelangen; daneben giebt das Zolldepartement (beide stehen übrigens unter einer Leitung) seine exacten Nachweise über Ein-, Aus- und Durchfuhr der Waaren auch nach den von uns neulich erwähnten sechs Zollgebieten specialisirt, so daß sich danach wenigstens die allgemeine Richtung des Waarenzuges nach den Weltgegenden hin genau erkennen läßt. Um mit letzteren zu beginnen, so repräsentirt das Zollgebiet I. (Basel) den Handelsverkehr an französischer und südwest-deutscher Grenze; das Zollgebiet II. (Schaffhausen) Grenzverkehr mit Süddeutschland; Zollgebiet III. (Chur) Verkehr mit deutsch und italienisch Oesterreich; Zollgebiet IV. (Lugano) Verkehr mit der Lombardei und Sardinien; Zollgebiet V. (Lausanne) Verkehr mit Frankreich und (über den Genfer See) mit Sardinien; Zollgebiet VI. (Genf) Verkehr mit Frankreich und Sardinien. Indem wir hiernach den Leser auf den in den Beilagen zu No. 136 des Handelsblattes S. 308 und zu No. 137 S. 322 berechneten Zusammenzug der Ein-, Aus- und Durchfuhren verweisen, stellen wir zu der dort gegebenen Gesammtsumme des Verkehrs in 1853 die Vertheilung desselben auf die erwähnten 6 Zollgebiete:

Einfuhr:

Zollgebiet	per Stück verz. Thiere	ad valorem verzollten Waaren	nach Zugth.-Lst. verz. Waaren	nach Centn. verz. W. u. kl. zollfr. Einf.
I.	33143	115259	$70168^{7}/_{15}$	2083518^{67}
II.	55434	66219^{26}	$50736^{7}/_{15}$	1065634^{05}
III.	24365	13916	$15773^{6}/_{15}$	1194133^{93}
IV.	2689	5981^{06}	$3397^{14}/_{15}$	443650^{52}
V.	17888	6090^{67}	$14652^{14}/_{15}$	525078^{93}
VI.	65869	12477^{50}	$79729^{6}/_{15}$	589206^{70}
Gesammts.:	199388	219943^{49}	$234458^{9}/_{15}$	9418101^{80}

Ausfuhr:

Zollgebiet	per Stück verz. Thiere	ad val. verz. Waare	nach Zugthierlast. verz. W.	nach Centn. verz. W. u. kl. zollfr. Einf.
I.	12130	3236330^{82}	14328	223172^{14}
II.	9872	173148^{83}	$7663^{10}/_{15}$	111570^{53}
III.	16644	214251^{74}	1815	129288^{26}
IV.	10489	1327796^{87}	$1350^{5}/_{15}$	71166^{38}
V.	2732	61843^{91}	$3907^{4}/_{15}$	36804^{06}
VI.	7766	613143^{60}	$4393^{10}/_{15}$	92234^{24}
Gesammtsumme	59633 Stck.	5626515^{77} Frc.	$33457^{14}/_{15}$ Z. L.	664236^{21} Cent.

Durchfuhr:

Zollgebiet	per Stück verz. Thiere	ad val. verzollte Waare	nach Zugthierlast verz. W.	nach Centn. verz. W. u. kl. zollfr. Einf.
I.	8667	74963^{35}	$3950^{12}/_{15}$	74381^{20}
II.	4781	140852^{73}	$1052^{7}/_{15}$	69342^{43}
III.	33964	—	$28^{4}/_{15}$	45134^{07}
VI.	10578	—	$273^{8}/_{15}$	24966^{10}
V.	966	25	$7^{10}/_{15}$	5526^{71}
VI.	6099	—	607	49222^{27}
Gesammtsumme	65055 Stck.	890514^{08} Frc.	$5919^{11}/_{15}$ Z. L.	268572^{78} Centn.

Daß diese Nachweise ihre große Bedeutung haben, kann man anerkennen, auch wenn man fern von der Annahme sich hält, als genügten sie zur vollen Einsicht in die internationalen Handelsverbindungen der Schweiz. Wir begnügen uns, hier im Vorübergehen auf die interessante Thatsache hinzuweisen, daß sozusagen die gesammte für den Transit bestimmte nach dem Werth verzollte Waarenmasse vom Norden her (über das Zollgebiet von Basel und Schaffhausen) eintritt, also aus Frankreich und Deutschland kommt.

Nach dem Berichte des Handelsdepartements stellte sich der Handelsverkehr der Schweiz mit Frankreich wenigstens insofern lebhafter heraus, als die Schweiz durch Frankreich per Transit in noch bedeutenderem Umfange wie 1852 Rohstoffe und Colonialwaaren bezog. Ueber Frankreich und zwar ungleich mehr von Havre als von Marseille her versorgte sich die Schweiz mit nordamerikanischem Getreide. Man hofft, daß die Suspension der beweglichen Zollscalen für die Ausfuhr von Getreide und Mehl aus Frankreich und die Herabsetzung des Eingangszolles auf Vieh, durch welche die Ausfuhr schweizerischen Viehes nach Frankreich beträchtlich stieg, zu bleibenden Maßregeln werden dürften. Trotz der paar Erlasse der franz. Regierung, welche eine Annäherung zu liberaleren Grundsätzen im Zollwesen bekunden, bekennt das eidgen. Handelsdepartement doch, „daß noch vieles geschehen müßte um den schweizerischen Fabrikaten die Concurrenz mit der französischen Industrie in Frankreich selbst zu ermöglichen.“ Es ist Thatsache, daß sich nicht nur der schweizerische Verkehr mit England in 1853 stark gehoben, sondern auch der Absatz schweiz. Produkte in England selbst bedeutend zugenommen hat. Seiden- und Baumwollenwaaren, Uhren und Bijouteriewaaren verdienen vorab erwähnt zu werden, auch der Absatz von Käse und Strohgeflechten ist hervorgehoben. Das Handelsdepartement hätte hier wohl Veranlassung nehmen sollen auf die Tragweite der in England zu Gunsten der Schweiz eingetretenen aber nunmehr beendigten Strikes hinzuweisen, wie wir später ausführen wollen. Ebenso wollen wir hier nur vorläufig ohne weitere Bemerkung den Satz einregistriren: „die Benutzung der englischen Marine zur Versendung von schweizerischen Fabrikaten auf fremde überseeische Plätze gewinnt immer mehr Ausdehnung, indem Schnelligkeit, Sicherheit und Wohlfeilheit des Transports mit einander wetteifern.“ Nach Sardinien hat der Absatz abgenommen, wohl nur für dieses Jahr, da die Geldkrisis in Sardinien den Kredit erschütterte und das Fehlschlagen der Getreide-, Wein- und Olivenernte in Sardinien die Kauffähigkeit minderte. Während die Käseausfuhr sich vermehrt hat, findet die schweizerische Leinwand in Sardinien „wenig mehr Absatz. Die Garne sind beinahe gänzlich verdrängt, indem die nationale Spinnerei hinreichend ist und vollkommen mit der fremden concurrirt.“ Auch nach Toskana wurde der Absatz durch die dortige Miserntc in Wein und Getreide gestört. Die schönen glatten Baumwollenstoffe der Toskanesen haben die fremde Concurrenz fast gänzlich verdrängt; in den glatten, gestickten und damaszirten Musselinen und in den glatten Seidenstoffen behauptete die Schweiz den Vorrang — in den bunten Seidenstoffen konnte sie gegen die Eleganz, Lebhaftigkeit und Dauerhaftigkeit der Farben in der französischen Einfuhr nicht aufkommen. Andere Artikel, wie Uhren, Häute, Leder, Käse, Cigarren, Holzschnitzerwaaren blieben sich im Absatz gleich, Strohwaaren gingen wohl zurück. Im Kirchenstaat zeigte sich nach wie vor der hemmende Einfluß der hohen Zollsätze und der englischen Concurrenz. Ihren entschiedenen Vorrang behauptete die Schweiz jedoch in weißen glatten Musselinen und Stickereien, türkisch-rothgedruckten Stoffen, Baumwollenbändern, Uhren und Bijouterieen. Die beiden letzteren Waarengattungen wurden in erhöhter Menge auch nach Neapel eingeführt. Nach den österreichischen Staaten ist der Absatz durch die hohen Zollsätze sehr gehemmt und der Verkehr mit denselben betrifft vornämlich den Transit über Venedig und Triest nach den ferneren Gestaden. Der tessiner Blokus bildet daneben dann eine besondere Episode. Die Verhältnisse zum Zollverein blieben dieselben wie früher. Seiner Zeit sollen die abgebrochenen Unterhandlungen wegen der zurückgezogenen Begünstigungen für die Einfuhr von Käse, Wein rc. wieder aufgenommen werden. Nach Rußland ist der directe Verkehr der Schweiz unbedeutend. Ob der über Frankfurt a. M., Triest, Livorno, Genua, Marseille, Havre, Amsterdam und Hamburg sich vollziehende indirecte Absatz von Käse, Uhren, Bijouterieen, Musselinen, Stickereien, Seidenwaaren rc. zu- oder abgenommen hat, ist noch nicht zu sagen. Nach anderen europäischen Ländern sind keine Aenderungen eingetreten. Mit den Nordamerikanischen Freistaaten ist der Verkehr in stetem Zunehmen begriffen und offenbar wünscht die Congreßregierung diese Zunahme zu fördern. Nach Californien hat der Absatz schweizerischer Produkte eine ungeahnte Ausdehnung gewonnen. Dagegen ist der nach Mexiko zurückgegangen. Das Zutrauen auf die Regierung S. Anna's hat sich doch eigentlich wenig bewährt. Die Unzulänglichkeit des Polizeischutzes für das Eigenthum, die Furcht oder die Fortdauer der Unruhen, die Wiedereinführung des fast prohibitiven Zollsystemes mit seinen auf dem Verkehr im Innern lastenden Gebühren hat natürlich den schweizerischen Handel so gut betroffen wie den von anderen Ländern her. Um so erfreulicher wirkte die bedeutende Zunahme in dem Absatz schweizerischer Manufakturwaaren nach Brasilien.

Der Handel Frankreichs.

In No. 124 des Handelsblattes wurde bereits eine Statistik des französischen Handels und der französischen Schifffahrt in den letzten drei Jahren, nach amtlichen Quellen mitgetheilt. Ein neuer amtlicher Bericht über denselben Gegenstand weicht in den Angaben der Quantitäten etwas von jenem ersten Berichte ab, jedoch ohne eine Erklärung dieser Abweichungen und nicht in dem Maße welche eine Wiederholung hier als nothwendig erscheinen ließe.

Der neue Bericht enthält auch die officielle Werthangabe der Handelsbewegung.

Demgemäß war die

	1851	1852	1853
	Millionen Francs		
allgemeine Einfuhr zur See durch französische Schiffe.	392^{1}	471^{5}	507[illegible]
" " " " " fremde "	341^{8}	457^{8}	521[illegible]
Total..	733^{9}	929^{3}	1028[illegible]
" " zu Land	423^{8}	508^{9}	602[illegible]
Zusammen..	1157^{7}	1438^{2}	1630[illegible]
Allgemeine Ausfuhr zur See durch französische Schiffe.	560^{9}	559^{7}	619[illegible]
" " " " " fremde "	703^{7}	745^{6}	86[illegible]
Total.	1264^{6}	1305^{3}	1488[illegible]
" " zu Land	365^{1}	376^{2}	378[illegible]
Zusammen..	1629^{7}	1681^{5}	1866[illegible]
Hierunter ist der Specialhandel inbegriffen mit einer Einfuhr von	781^{3}	986	1103[illegible]
Ausfuhr "	1238^{5}	1233^{5}	1362[illegible]

Der officielle Werth übersteigt bei der Special-Einfuhr den wirklichen um ca. 3 Millionen Francs, bei der Special-Ausfuhr bleibt er hinter demselben um 24 Millionen zurück.

Schwedens Handel.

Nach dem Berichte des Commerz-Collegiums für 1852 betrug in Reichs-Thlrn, schwed. Banco der

Jahr	Werth der Einfuhr	Werth der Ausfuhr
1843	17,257,550 Thaler	19,449,630 Thaler
1844	18,480,000 "	21,680,000 "
1845	21,250,000 "	24,400,000 "
1846	20,600,000 "	24,880,000 "
1847	28,040,000 "	30,920,900 "
1848	23,200,000 "	26,400,000 "
1849	25,521,000 "	26,346,000 "
1850	23,987,000 "	24,505,000 "
1851	28,048,000 "	25,958,000 "
1852	29,049,000 "	27,658,000 "

Schifffahrtsverkehr.

Jahr	Angekommen Lastenzahl	Ausgegangen Lastenzahl	Jahr	Angekommen Lastenzahl	Ausgegangen Lastenzahl
1843	178,879	185,365	1848	225,412	221,814
1844	201,002	209,388	1849	225,424	254,327
1845	246,763	252,557	1850	262,029	271,414
1846	262,987	272,769	1851	318,337	325,937
1847	270,451	281,197	1852	343,693	342,643

Schifffahrtsverkehr von St. Helena im Jahre 1853.

Flagge	Kriegsdampfschiffe	Kriegssegelsch.	Königl. Postdampfschiffe		Kauffahrteischiffe		Wallfischfänger		Als Sclavensch. in Beschlag genomm.	Total	
			Zahl	Tonnengehalt	Zahl	Tonnengehalt	Zahl	Tonnengehalt		Zahl	Tonnengehalt
Britische	10	8	11	12480	549	289490	3	1009	—	581	302979
Holländische	2	1	—	—	111	64843	—	—	—	114	64843
Französische	—	2	—	—	80	26710	—	—	—	82	26710
Amerikanisch.	2	4	—	—	57	32282	53	13048	—	116	45330
Schwedische	—	1	—	—	14	4417	—	—	—	15	4417
Spanische	—	—	—	—	6	2812	—	—	—	6	2812
Bremer	—	—	—	—	3	1800	—	—	—	3	1800
Hamburger	—	—	—	—	8	2807	—	—	—	8	2807
Dänische	—	—	—	—	6	2096	—	—	—	6	2096
Russische	—	—	—	—	10	4177	—	—	—	10	4177
Preußische	—	—	—	—	1	468	—	—	—	1	468
Belgische	—	—	—	—	4	1543	—	—	—	4	1543
Norwegische	—	—	—	—	4	1479	—	—	—	4	1479
Sicilische	—	—	—	—	2	837	—	—	—	2	837
Portugies.	—	—	—	—	4	1110	—	—	—	4	1110
Arabische	—	—	—	—	1	655	—	—	—	1	655
Oesterreich	—	—	—	—	1	424	—	—	—	1	424
Unbekannte	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—
	14	16	11	12480	861	437950	56	14057	2	960	464487

Durchschnitts-Reisen von untenbenannten Plätzen nach St. Helena im Jahre 1853.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December	Durchschnitt
Algoa Bay	16	15	—	17	20	21	27	16	—	21	19	19	19
Ascension	21	5	—	21	5	15	—	25	—	12	—	25	16
Akyab	—	—	—	79	80	87	94	84	105	90	—	—	88
Australien	—	—	—	70	87	88	74	94	—	—	—	85	83
Aden	—	—	—	—	—	—	—	102	—	—	—	—	102
Bourbon	37	34	31	47	42	44	48	43	42	—	31	36	39
Batavia	67	71	72	53	80	68	68	67	60	60	49	63	64
Bombay	84	64	64	74	69	81	86	73	69	61	61	—	71
Calcutta	75	66	64	70	81	79	86	77	83	92	77	77	77
Cap	12	11	13	11	14	15	14	14	8	12	10	15	12
China	75	78	74	70	88	86	102	—	98	80	96	85	84
Ceylon	86	65	71	75	66	73	74	—	67	57	60	58	68
Küste von Afrika	13	—	—	—	13	—	9	—	9	—	12	—	11
England	—	78	93	85	70	—	77	66	—	56	73	80	75
Madras	74	56	—	70	64	98	89	86	78	71	75	72	75
Mauritius	36	41	35	45	43	39	46	42	53	44	35	35	42
Madeira	26	—	—	24	—	—	—	—	—	23	—	—	24
Manilla	73	96	—	90	91	89	85	88	—	—	98	—	88
Mozambique	—	—	38	51	32	38	92	70	28	—	44	—	49
Moulmein	75	88	—	102	87	90	—	90	76	—	83	116	78
Penang	88	—	77	76	—	65	93	94	84	—	—	—	82
Pondicherry	63	—	69	68	105	—	81	101	70	66	58	80	76
Simons Bay	—	—	13	—	—	—	—	19	—	17	—	—	16
Singapore	69	56	71	78	—	89	95	96	71	77	—	87	78
St. Vincent	—	17	—	—	—	—	62	—	—	—	—	—	39
Sumatra	—	—	—	—	60	—	80	70	72	—	—	—	70
Timor	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89
Vereinigten Staaten	47	—	—	47	—	69	—	—	—	55	87	—	61

Handelsbericht.

Bremen, 21. Juni. Während der letzten acht Tage sind 55 Schiffe seewärts angekommen und 67 Schiffe (nach d. old. Küste, Ostfriesland, Hamburg, Itzehoe, Aalborg, Kopenhagen, England, Rostock, Stettin, Danzig, Memel, Königsberg, Christiansand, Christiania, Archangel, Santander, Newyork, Baltimore) abgegangen.

Eingeführt wurde:

Von Neworleans: 1542 Pack. Baumwolle, 2 Ball. Jalappe.

" Newyork: 488 Fss., 1275 Säcke Zucker, 132 Fss. Reis, 300 Ball. Baumwolle, 3 Fss., 329 Kst., 10 Ball. Tabak, 82 Ball. Stengel, 1743 Brrl. Harz, 42 St. Cedernholz, 45,000 ℔ Blauhalz, 9 Kist. Gummi, 23 Fss. Asphalt, 50 Brrl. Speck, 50 Brrl. Fleisch, 4 Brrl. Mehl.

" Narbonne: 305 Geb. Wein.

" Konstantinopel: 29 Ball. Tabak.

" Odessa: 230 Last Roggen.

" Bordeaux: 130 Orh. Wein, 3 Tierc., 1 Orh. Essig, 73 Kist. Lakritzen, 4 Geb. Terpentin.

" London: 300 Fss. Cement, 30 Punch., 10 Piep. Oel.

" Newcastle: 470 Tons Steinkohlen.

von Cardiff: 213 Tons Steinkohlen.

" Middlesbro: 85 Tons Steinkohlen.

" Grangemouth: 34 Tons Steinkohlen, 67 Tons Eisen, 742 Stg. 95 Bd. Eisen.

" Charlestown: 106 Tons Eisen, 11 Tons Steinkohlen.

" Christiansand: ca. 9000 Dielen.

" Rostock: 21 Last Roggen.

" Antwerpen: 478 Kist. Fensterglas, 30 Fss. Nägel, 7 Kst. Christallwaaren, 7 Kst. Marmorplatten, 12,914 St. Hörner.

" Amsterdam: 140 Kst. Tabak.

" Hamburg: $52\frac{3}{5}$ Last Roggen, 14 Last, 18 Fss. Hafer, $^{8}/_{1}$, $^{4}/_{2}$ Both Wein, 20 Ton. Thran, 50 Tonn. gesalz. Fleisch, 55 Ser. Tabak.

" Ostfriesland: 40 St. Käse, 8 Fss. Butter.

" d. old. Küste: $12\frac{1}{5}$ Last Hafer, 4 Kf. Butter, 4500 Steine.

" " Unterweser: $2\frac{1}{2}$ Last Hafer, $\frac{3}{4}$ Last Bohnen, 196 Kf., 10 Krk. Butter.

Nachdem im Laufe der verflossenen Woche von nordamerikanischen Tabaken 47 Fss. Scrubse, ord., mittel und fein, 5 Fss. Virginy, ord. und gut ord., 271 Fss. Kentucky, ord. bis fein, 131 Fss. Stengel, ord. bis fein, verkauft wurden, bleibt auf Lager: 558 Fss. Maryland, 853 Fss. Kentucky und 55 Fss. Stengel. Von westindischen und südamerikanischen wurden 100 Ser. Havana (Cab.), in Deckblatt und Einlage bestehend, der Qualität angemessen bezahlt. In Cuba gingen 2140 Ser. zu bislang bezahlten Preisen aus dem Markte. Von Domingo sind 328 Ser. und von Seedleaf 11 Kst. (Connecticut) umgesetzt. Der Markt in Brasil in Blättern war belebt und kamen davon 5870 Pck. ohne bemerkenswerthe Preisveränderung zum Abschluß. Von Columbia in Blättern sind 523 Pck. genommen. Vorräthe erster Hand bestehen in ca. 1175 Ser. Havana (Cab.), ca. 9,050 Ser. Cuba, ca. 16,325 Ser. Domingo, ca. 1450 Kst. Seedleaf, ca. 2125 Pck. Portorico in Blättern, ca. 850 Krb. Varinas in Rollen, ca. 2950 Krb. Varinas in Blättern, ca. 1200 Pck. Columbia in Blättern, ca. 11,750 Pck. Brasil in Blättern, ca. 350 Kst. Florida. Caffee: Im Allgemeinen war die Stimmung des Marktes im Laufe der Woche fester und blieb die Kauflust für Laguayra anhaltend; auch für Brasil zeigte sich mehr Frage und sind davon mehrere Parthien aus der zweiten Hand begeben. Die gegen Schluß der Woche eingetroffenen neuen Berichte von Rio haben eine fernere günstige Meinung verursacht. Die Verkäufe bestanden aus 2800 Sck. Laguayra zu $10\frac{1}{2}$ à $11\frac{3}{4}$ Gr., und 200 Bll. Brasil zu $10\frac{1}{4}$ Gr. Die Umsätze von rohem Zucker bestehen in 184 Kst. mittel und guter gelber Havana, während von raffinirtem ca. 3000 Brode Melis und Raffinade und ca. 250 Töpfe und Kisten Candis begeben wurden. Zugeführt 100 Kst. Candis. Baumwolle: Nachdem die Eigner ihre Forderungen ermäßigten, fand ein bedeutender Umsatz statt und wurden 1113 Pck. nordamerikanische genommen; außerdem ist noch ein bedeutender Posten auf Lieferung gekauft. Das Reis-Geschaft war in den ostindischen Sorten im Laufe dieser Woche sehr belebt und wurden mehrere bedentende Parthieen für den Versandt und auf Meinung begeben, demnach sich in den letzten Tagen der Woche die Preise dieses Artikels etwas höher gestellt haben. Der Umsatz betrug 7000 Bll. div. pol. ostindischer. Von Carol. sind 100 Fss. auf Lieferung gekauft. Von Thee sind $17/_4$ Kist. Souchong und $117/_1$ Kist. Congo begeben. Farbewaaren. 50/m. ℔ Domingo Blauholz, 1800 Sck. Baltimore Quercitron und 9 Sck. Cochenille fanden Käufer. Gewürze ohne Umsatz. Früchte. Nur bei Kleinem für das laufende Geschäft gekauft. Gallen. Eine Parthie Chinesische, 269 Kist., ist zu etwas ermäßigtem Preise verkauft. Von Harz sind 1264 Fss. auf Lieferung begeben. Heeringe ohne Umsatz von Belang. Zugeführt: 30 Ton. Schottische Jagerheeringe. Theer und Pech. In Folge der kriegerischen Ereignisse in Finnland mußte für das Erforderliche etwas höhere Preise bewilligt werden. Der Umsatz bestand aus circa 100 Tonnen Theer und 25 Tonnen Pech in verschiedenen Sorten. Cedernholz. Davon sind circa 40/m. ℔ von London, auf Lieferung, und circa 80/m. ℔ aus zweiter Hand begeben; von Manzanilla werden ca. 1200/m. ℔ in nächster Zeit direct erwartet. Mahagoniholz. In Auction am 12. d. wurden 250 Blöcke Cuba und 302 Crutches Domingo Holz zu etwas niedrigeren Preisen, als in vorhergegangener Auction, genommen, der Rest der Crutches aber eingezogen. Hörner. In Auction am 23. d. kommen 13/m. St. Buenos Ayres, so wie eine Parthie Knochen zum Verkauf. Häute unverändert feste Preise. Vorrath ca. 30,000 St. Buenos Ayres und 250 St. Bahia Häute. Felle. Hirschfelle blieben stark gefragt, ohne Vorrath, gesalzene Kalbfelle weniger. Vorrath ca. 2000 St. trockene dito sehr gefragt. Erwartet werden 3000 St. Bockfelle. Lohe. Es fehlen bis jetzt die Zufuhren von neuer Waare. In Pottasche keine besonders hervorzuhebenden Geschäfte. Fettwaaren. Für Archangl., Newfoundl. und raffin. Südseethran trafen Aufträge ein, wodurch es in diesen Sorten zu größeren Abschlüssen kam und die Inhaber danach ihre Forderungen erhöheten. Auch konnte die kürzlich eingetroffene Parthie Leberthran zu sehr gutem Preise begeben werden. Ebenfalls zeigte sich vermehrte Frage für Rüböl und kam eine auf Lieferung angebotene Parthie zum Abschluß. Leinöl räumte sich mit steigenden Preisen immer mehr auf. Der Umsatz bestand in: 250 Ton. raff. Südsee-, 350 Ton. Archangl., 100 Ton. Newfoundl., 600 Ton. Leberthran,

40/m. ℔ Rüb= und 40/m. ℔ Palmöl und 50 Fſſ. Schmalz. Zugeführt 10/m. ℔ Lein= und 40/m. ℔ Palmöl. Roggen wurde in Folge vieler Aufträge aus dem Inlande in der letzten Woche bei lebhafter Kauflust bis zu reichlich 10 ₰ höheren Preisen gekauft, wozu 400 Last umgingen und hält es schwer, zu den notirten letztbezahlten Preisen anzukommen, da sich nur noch wenig Disponibles im Markte befindet. Aus der von Odessa angekommenen Ladung ist noch Nichts zur Stadt gebracht. Weizen fest, aber ohne besondere Anrege. Gerste und Bohnen nur bei Kleinigkeiten gefragt. Hafer fest und für den Platzbedarf gut zu lassen.

Disconto 2½%.

Schiffsexpedition:

Nach Honolulu, Teutonia, Capt. J. H. Bulling, im Monat Juni.
„ San Franzisco (via Valparaiso), Maienlust, Capt. —, am 23. Juni.
„ Newyork, Lina, Capt. M. Probst, am 1. Juli.
„ „ Kosmos, Capt. H. Wessels, am 1. Juli.
„ „ George William, Capt. J. Dannemann, am 1. Juli.
„ „ Beethoven, Capt. H. Erichs, prompt.
„ „ Hohenstauffen, Capt. C. Lamke, prompt.
„ „ Republik, Capt. C. Wenke, am 1. Juli.
„ „ von Stein, Capt. Hohnholz, Mitte Juni.
„ „ Arion, Capt. Jaburg, am 20. Juni.
„ Baltimore, Post, Capt. Nahe, prompt.
„ „ Gustav, Capt. H. v. Santen, am 1. Juli.
„ „ Bremerhaven, Capt. Hilken, sofort.
„ „ Marianne, Capt. F. G. Warkmeister, am 1. Juli.
„ Philadelphia, Nicolaus, Capt. M. C. A. Engels, am 20. Juni.
„ „ Philadelphia, Capt. H. Sanders, am 15. Juli.

Vermischte Notizen.

— Adelaide, den 28. März 1854. Die bei dem hiesigen Gerichte anhängige Frage: „Ob Schiffe, die wegen ihrer Größe nicht über die Barre kommen können, deren Connoissemente aber nach „Port Adelaide“ lauten, die Waaren an den Wharf auf ihre Kosten zu liefern haben?“ ist dahin entschieden, daß die Kosten bis zum Wharf vom Schiffer zu tragen sind, weil angenommen wurde, daß die Befrachter den Tiefgang des Schiffes, wie die Beschaffenheit des Fahrwassers kennen können, während dieß bei dem Befrachter nicht vorauszusetzen sei.

— In dem englischen Budget wurden bisher die Einnahmen stets netto bewilligt und verrechnet, so daß die Erhebungskosten der Bewilligung und Controle des Parlaments entzogen waren. Künftig soll dieser Fehler verbessert werden und ist es daher von Interesse zu erwähnen, daß im letzten Jahre die

Erhebungskosten der Zölle	£ 1,302,720	= ca. 6 %	vom Bruttoertrage
„ „ Steuern	£ 1,305,734	= ca. 4⅓ „	„ „
Betriebskosten der Post . . .	£ 1,407,934	= ca. 60 „	„ „

betrugen.

— Kassenbestand und Banknotenumlauf der folgenden Banken in den letzten 6 Monaten in Millionen Thalern.

Kassenstand	Englische Bank	Bank von Frankreich	Preußische Bank	Oestr. Nat. Bank	Zusammen
Ende December	110^{2}	84^{5}	15^{5}	29^{0}	240^{1}
„ Januar	115^{6}	79^{4}	15^{7}	29^{0}	240^{4}
„ Februar	114	74^{5}	17^{8}	29^{0}	236^{2}
„ März	119	77^{8}	18	29^{8}	234^{6}
„ April	99	98^{5}	19^{8}	29^{7}	247
„ Mai	92^{7}	109	21^{9}	29^{6}	253^{2}
Kassenumlauf					
„ December	163^{6}	168^{5}	20	125^{9}	478
„ Januar	149^{4}	167^{2}	20	124^{3}	460^{9}
„ Februar	152	166^{3}	19^{4}	125^{1}	462^{8}
„ März	156^{4}	160	19^{4}	126^{2}	462
„ April	156^{9}	158^{7}	19^{6}	126	461^{2}
„ Mai	144^{8}	157^{4}	19^{5}	124	445^{7}

Hierbei ist zu bemerken, daß die Abschlüsse der verschiedenen Banken nicht genau vom gleichen Tage sind, daß bei dem Notenumlauf der österreichischen Nationalbank die Summen nicht inbegriffen sind, welche sie in Folge neuerer Uebereinkunft zur Einlösung des Staatspapiergeldes eintauscht. Nach obiger Zusammenstellung war der Mehrbetrag des Notenumlaufs über den Baarbestand

December	Januar	Februar	März	April	Mai
237^{9}	220^{5}	226^{6}	227^{4}	214^{2}	192^{5}

Es haben Antheil bei der Veränderung vom December bis Mai

die englische	französische	preußische	öster. Bank	zusammen
1^{3}	35^{6}	6^{9}	1^{6}	45^{4}

Welchen Antheil an dieser günstigen Veränderung die Geschäftsstockung oder die Vorsicht der Verwaltungen, und ob die Sicherheit der Banken dadurch gewonnen hat, läßt sich nicht ermitteln, weil aus den Bankberichten nicht hervorgeht, wie viel Geld denselben durch stets fällige Depositen zugeflossen ist.

— Der Finanzminister hat dem Congreß von Venezuela mitgetheilt, daß die Regierung in dem Rechnungsjahre 1852/53 das bewilligte Ausgabebudget von 3,384,395 Piaster um 5,401,771 Piaster überschritten habe, wodurch die Total-Ausgaben auf 8,248,031 Piaster gestiegen sind, während die Totaleinnahmen nur 2,705,055 Piaster. Der Schatz, welcher nach den Registern am 1. Juli 1853 3,548,749 Piaster enthalten sollte, war leer, weder die Civil= noch Militair-Beamten, weder die Pensionen noch die Interessen der Staatsschuld waren bezahlt. In dieser Lage schlägt der Minister vor: 1) vom 7. März 1854 an ist die Zahlung aller Forderungen (ausgenommen derjenigen für Sold an die Truppen und Marine während der Revolution von 1853, wenn sie nicht an Dritte cedirt sind) suspendirt; 2) eben so die Zahlung der gesammten inneren Schuld, welche seit 1846 nicht getilgt werden konnte und den Namen der „dritten consolidirten Schuld“ erhalten soll; 3) der Finanzminister wird der Regierung die Namen aller einzelnen Gläubiger aufgeben, welche für ihre Forderung Billets von 5 bis 500 Francs nach ihrer Wahl erhalten sollen; 4) die dritte consolidirte Schuld soll mit 3 % verzinst werden; 5) jährlich sollen 150,000 Piaster zur Tilgung dieser Schuld verwendet werden; 6) die Conversion hat bis zum 31. Oct. 1854 stattzufinden; 7) die Forderungen, welche unter dem Titel Vales bekannt sind, nehmen an der Conversion Theil.

— Die Formalitäten, ein englisches Patent zu erhalten, deren Erleichterung beantragt ist, waren bisher 1. eine Petition an die Königin, 2. eine Erklärung vor einem Magistrat ad hoc, daß es sich um eine Erfindung handelt, welche bisher in England neu war und deren Geheimniß noch in keinem anderen Lande veröffentlicht ist, 3. Deponirung vorstehender beider Documente beim Ministerium des Innern, 4. Visirung derselben vom Minister und nach einer Woche, Rückstellung an den Patentsucher, 5. Deponirung der Papiere beim Attorney général, der einen Bericht dazu anfertigt und von welchem, 6. ebenfalls nach einer Woche Documente und Bericht abgeholt werden können. 7. Abermalige Deponirung der Petition und Deklaration mit dem Bericht des Attorney général bei dem Minister des Innern. 8. Hier wird nun in Uebereinstimmung mit dem Berichte ein Warrocut ausgefertigt, welcher der Königin zur Unterschrift vorgelegt wird. 9. Dieser Warrocut gelangt an den Minister zurück, welcher ihn contresignirt. 10. Der Erfinder holt von da seine Papiere und bringt sie auf das Patentamt. 11. Hier wird die Zeichnung, welche der Erfinder eingereicht hat, copirt und eine Bill in Duplo angefertigt. 12. Die Bill wird der Unterschrift der Königin und alsdann der Contresignation des Attorney général und des Ministers vorgelegt. 13. Sie wird dann zum zweiten Male von der Königin unterzeichnet. 14. Sie wird dem Signet office zugesandt um gestempelt zu werden und dann dem Siegelbewahrer. 15. Bei letzterem Minister wird eine andere Bill angefertigt um dem Lord Kanzler vorgelegt zu werden. 16. Diese Bill wird aufs Patent gebracht und hier in die Register eingetragen. 17. Hier wird das Siegel beigesetzt. 18. Ein Carton wird zum Aufbewahren des Patentes angefertigt. 19. Man muß dem Kassirer des Lord Kanzler eine Abgabe bezahlen, ebenso verschiedenen anderen Beamten, z. B. demjenigen, welcher das Siegellack liefert. Dann ist aber noch nicht Alles fertig, denn man muß noch die Specifikation der technischen Details des Gegenstandes deponiren für welchen man ein Patent gefordert hat, man muß die hohen Patentgebühren und überdies den Patentagenten bezahlen, welchen man in der Regel dazu zu verwenden pflegt.

— Die in England in Aufnahme begriffene landwirthschaftliche Statistik hat für Norfolk folgende Resultate ergeben: Norfolk zählt 678 Pfarreien mit 1,206,462 Acres. Von diesen sind 1,031,271 kulturfähig, 189,882 unter Weizen, 172,261 Gerste, 37,658 Hafer, 4407 Roggen, 21,829 Erbsen und Bohnen, 3163 Wicken, 2751 Kartoffeln, 165,478 Turnips und Raps, 841 Möhren, 13,6[illegible] Mangoldwurzeln, 725 Kohl, 167,869 Klee, 228,703 Weide, 176 Flachs, 12 Hopfen, 4095 andere Ernten, 40,070 Gemeinde= oder Brachland. Es ist die Zahl der Pferde 48,985, Milchkühe 25,500, anderes Rindvieh 80,393, Schaafe 663,11[illegible], Schweine 104,078 Stück.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von C. Schünemann's Verlagshandlung.

Hiebei zwei Beilagen.

Druck von Schünemann.